

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz und Rechtsstellung

- (1) Der Verein führt den Namen:
GARTENFREUNDE DUDWEILER/WIESENTAL e.V.
- (2) Er ist Mitglied des Landesverbandes Saar der Kleingärtner und der Bezirksgruppe Saarbrücken der Kleingärtner.
- (3) Der Verein ist am 17.12.1985 in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in 66125 Saarbrücken-Dudweiler.

§ 2

Zweck und Aufgabe

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, insbesondere durch Förderung der Naturverbundenheit sowie der körperlichen und geistigen Entspannung.
- (2) Dem Zwecke des Vereines sollen vor allem dienen:
 - a) kleingärtnerischer Naturschutz im Sinne des Bundeskleingartengesetzes,
 - b) die Erziehung der Jugend zur Naturverbundenheit,
 - c) die Errichtung eines Behindertengartens,
 - d) die fachliche Beratung der Mitglieder.
- (3) Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Mittel des Vereines dürfen weder mittelbar noch unmittelbar zur Unterstützung politischer Parteien verwendet werden.

- (4) Der Verein hat für eine ordnungsgemäße, kleingärtnerische Gestaltung und Nutzung der Anlage und Gärten entsprechend der Satzung und des Generalpachtvertrages Sorge zu tragen.
- (5) Der Verein hat das Recht und die Pflicht, zur Befolgung der Vereinssatzung, zu einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung und kleingärtnerischen Nutzung anzuhalten und für die Abstellung von Unzulänglichkeiten zu sorgen.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereines kann jede unbescholtene Einzelperson werden, die sich im Sinne dieser Satzung betätigen will.
Weiterhin können Angehörige als Familienmitglied aufgenommen werden. Diese sind Ehepartner bzw. Lebensgefährte sowie Kinder in häuslicher Gemeinschaft.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der erweiterte Vorstand, dessen Entscheidung dem Antragsteller bekanntzugeben ist.
- (3) Mitglieder mit Gartenzuweisung sind verpflichtet, Aufnahmegebühr, Beiträge und Umlagen zu entrichten sowie Vereinsbeschlüsse gegenüber dem Verein termingerecht zu erfüllen.
- (4) Für Mitglieder ohne Gartenzuweisung gelten die Bestimmungen nach Abs. (3).
- (5) Fördernde Mitglieder sind Personen, die den Verein ideell und materiell unterstützen, jedoch mit ihrer Anmeldung auf eine Gartenzuweisung verzichten. Sie haben die Rechte, die sich aus § 4, Abs. (4) ergeben und sind verpflichtet, den festgesetzten Beitrag zu zahlen, jedoch sind sie von Aufnahmegebühr, Umlagen und Gemeinschaftsarbeit befreit.
- (6) Der Verein kann Ehrenmitglieder ernennen, diese sind von Vereinsbeitrag und Gemeinschaftsarbeit befreit.
- (7) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Hiermit endet auch das Recht zur gärtnerischen Betätigung im Einzelgarten.

- (8) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes bis zum 30. September gegenüber dem Vorstand; er wird in diesem Falle zum 31. Dezember des laufenden Geschäftsjahres wirksam.
- (9) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, insbesondere wenn es:
- a) trotz Abmahnung die ihm obliegenden Pflichten grob verletzt, vernachlässigt oder nicht erfüllt, eine kleingartenwidrige Nutzung betreibt oder erhebliche Bewirtschaftungsmängel nicht innerhalb einer schriftlich gesetzten angemessenen Frist abstellt,
 - b) gegen die Bestimmungen dieser Satzung in sonstiger Weise bzw. gegen die Interessen des Vereines sowie gegen Vereinsbeschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane vorsätzlich verstößt oder diese nicht beachtet,
 - c) nach Fälligkeit und schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen und Umlagen länger als zwei Monate im Rückstand bleibt.
- (10) Über die Ausschließung entscheidet der Gesamtvorstand.
- (11) Gegen die Ausschließung kann beim Schiedsgericht der Bezirksgruppe Einspruch erhoben werden und als letzte Instanz beim Schiedsgericht des Landesverbandes.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Nur durch die Mitgliedschaft begründet sich das Recht zur kleingärtnerischen Nutzung.
- (2) Auf die Zuweisung eines Gartens kann ein Mitglied durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand verzichten, ohne dadurch seinen Anspruch zu verwirken.
- (3) Das Mitglied ist für nichtstörendes Verhalten der Familienangehörigen und Besucher innerhalb der Gartengemeinschaft verantwortlich.
- (4) Neben seinen allgemeinen Befugnissen aus der Mitgliedschaft ist das Mitglied insbesondere berechtigt:

- a) an Veranstaltungen des Vereines und Maßnahmen zur fachlichen Betreuung teilzunehmen sowie solche Maßnahmen anzuregen,
 - b) Einrichtungen und Geräte des Vereines zweckentsprechend zu benutzen,
 - c) mit Fachinformationen beliefert zu werden.
- (5) Nach Maßgabe dieser Satzung hat das Mitglied bindende Vereinsbeschlüsse zu beachten sowie die Aufnahmegebühr, Beiträge und Umlagen termingerecht zu zahlen. Es hat sich an der Gartengemeinschaftsarbeit zu beteiligen und für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit den hierfür festgesetzten Betrag zu entrichten. Verpflichtungen zur Gemeinschaftsarbeit der Pächter ergeben sich aus dem Unterpachtvertrag und der Gartenordnung.

§ 5

Organe des Vereines sind:

- a) die Generalversammlung,
- b) die Mitgliederversammlung,
- c) der erweiterte Vorstand,
- d) der Vorstand.

§ 6

Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist alle drei Jahre einzuberufen.
- a) Eine außerordentliche Generalversammlung ist einzuberufen:
bei Rücktritt des Vorstandes oder wenn 25 % der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen.
- (2) Generalversammlungen sind durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch seinen Stellvertreter, mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen schriftlich mit Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einzuberufen.

- (3) Der Generalversammlung obliegt:
- a) die Wahl des Vorstandes.
Diese erfolgt in geheimer Wahl.
Die Wahlen des erweiterten Vorstandes.
Diese können offen durchgeführt werden.
Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit erreicht.
 - b) Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Kassen- u. Rechnungsberichtes, der Berichte der Kassen- u. Rechnungsprüfer und der Tätigkeitsberichte,
 - c) Genehmigung des Haushaltsplanes mit den im Geschäftsjahr zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben unter Festsetzung der Aufnahmegebühr, Beiträge und Umlagen sowie Beschlußfassung über Rücklagen und Rückstellungen,
 - d) Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern sowie eines Ersatzprüfers.
Zwei Prüfer haben unabhängig vom Vorstand mindestens einmal jährlich die Vereinskasse, die Belege, die Buchführung und die Jahresrechnung zu prüfen und hierüber zu berichten.
Wiederwahl ist zulässig.
 - e) Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für die Delegiertenversammlung des Landesverbandes, der Bezirksgruppe und zur Pächterversammlung der Bezirksgruppe,
 - f) Entscheidung über Anträge und Beschwerden sowie über wichtige Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden,
 - g) Satzungsänderungen,
 - h) Auflösung des Vereines.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind spätestens 7 Tage vor der Generalversammlung schriftlich und mit Begründung beim Vorstand einzureichen.
- (5) Ordnungsgemäß einberufene Generalversammlungen sind beschlußfähig.
- (6) Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abgestimmt wird durch Handzeichen.
- (7) Beschlüsse, durch welche die Satzung geändert wird, bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder. Änderungen des Zwecks sowie die Auflösung des Vereines erfolgen nach den Vorschriften des § 33, Abs. 1 BGB.

- (8) Die Beschlüsse der Generalversammlung sind schriftlich niederzulegen und von dem Versammlungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.
Die Niederschriften sind in der nächsten Versammlung vorzutragen und gelten als genehmigt, wenn kein Widerspruch erfolgt. Kann ein Widerspruch nicht ausgeräumt werden, entscheidet die Versammlung durch Abstimmung.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, mindestens jedoch einmal zu Beginn des Geschäftsjahres.
Sie ist ferner zu berufen, wenn 25 % der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.
- (2) Mitgliederversammlungen sind durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch seinen Stellvertreter, mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen schriftlich mit Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einzuberufen.
- (3) Der Mitgliederversammlung obliegt:
- a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Kassen- und Rechnungsberichtes, der Berichte der Kassen- und Rechnungsprüfer und der Tätigkeitsberichte,
 - b) Genehmigung des Haushaltsplanes mit den im Geschäftsjahr zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben,
 - c) Entscheidung über Anträge und Beschwerden sowie über wichtige Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden,
 - d) Durchführung von Ergänzungswahlen, soweit erforderlich.
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und mit Begründung beim Vorstand einzureichen.
- a) Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind beschlußfähig. Sie werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter, geleitet.
 - b) Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abgestimmt wird durch Handzeichen.

- c) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und von dem Versammlungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind in der nächsten Versammlung vorzutragen und gelten als genehmigt, wenn kein Widerspruch erfolgt. Kann ein Widerspruch nicht ausgeräumt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung durch Abstimmung.

§ 8

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, seinem Stellvertreter, dem Kassierer, seinem Stellvertreter. Sie müssen Vereinsmitglieder sein. Die Vereinigung von zwei Vorstandsämtern innerhalb des Vereines in einer Person ist unstatthaft. Dem Vorstand obliegt die laufende Geschäftsführung.
- (2) Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB in Gemeinschaft vertreten, von denen eines der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und eines der Schriftführer oder Kassierer sein muß.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl eines Nachfolgers im Amt.
- (4) Aus einem wichtigen Grund, insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung, kann ein Vorstandsmitglied vom Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung von seiner Funktion entbunden werden. In diesem Fall wird eine Person des Vereines vom Vorsitzenden bzw. seinem Vertreter bestimmt, diese Position kommissarisch zu verwalten.
- (5) Der Vorstand veranlaßt die zur Erfüllung des Vereinszweckes erforderlichen Maßnahmen und hält die Mitglieder dazu an, ihre Pflichten in der Gartenanlage und im Einzelgarten zu erfüllen.
- (6) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er faßt seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter, berufen und geleitet werden. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von vier seiner Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt.

- (7) Der Schriftführer oder sein Stellvertreter hat über jede Sitzung des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes, der Generalversammlung und der Mitgliederversammlung ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Die Protokolle sind von ihm und dem Sitzungs- bzw. Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (8) Die Niederschriften über die Sitzungen des Vorstandes sind in der nächsten Sitzung des Vorstandes bekanntzugeben und gelten als genehmigt, wenn kein Widerspruch erfolgt. Kann ein Widerspruch nicht ausgeräumt werden, entscheidet der Vorstand durch Abstimmung.
- (9) Der Kassierer oder sein Stellvertreter verwaltet die Kasse des Vereines, zieht Aufnahmegebühr, Beiträge und Umlagen ein, führt ordnungsgemäß Buch über Einnahmen und Ausgaben, weist Gegenstände und Geräte des Vereines sowie dessen Vermögen in einem Verzeichnis nach und hat auf Verlangen dem Vorstand einen mit Belegen versehenen Kassen- und Rechnungsbericht zu erstatten.
Der Generalversammlung und der Mitgliederversammlung hat er einen Kassen- und Rechnungsbericht vorzulegen. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur auf Anweisung des Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle seines Stellvertreters, leisten.
Nicht benötigte Barbestände sind verzinslich anzulegen.
- (10) Der Vorstand hat den Kassen- u. Rechnungsprüfern über die Geschäftsführung Auskunft zu erteilen und ihnen in den Schriftverkehr sowie in Bücher, Belege, Verzeichnisse und Bestände Einsicht zu gewähren.

§ 9

Der erweiterte Vorstand

- (1) Dieser besteht aus sechs Vorstandsmitgliedern und bis zu drei Beisitzern mit besonderen Aufgaben.
Der erweiterte Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren von der Generalversammlung gewählt.
- (2) Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
Die Vereinigung von zwei Ämtern des erweiterten Vorstandes in einer Person ist unstatthaft.

- (3) Der erweiterte Vorstand faßt seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, unter Angabe der Tagesordnung berufen werden. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Der erweiterte Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Er faßt alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.
- (4) Über die Sitzung des erweiterten Vorstandes ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, welches vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung des erweiterten Vorstandes bekanntzugeben und gilt als genehmigt, wenn kein Widerspruch erfolgt. Kann ein Widerspruch nicht ausgeräumt werden, entscheidet der erweiterte Vorstand durch Abstimmung.
- (5) Sitzungen des erweiterten Vorstandes sind bei Bedarf und spätestens vier Wochen vor Abhaltung einer Generalversammlung oder Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (6) Dem erweiterten Vorstand obliegen vor allem:
 - a) die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder,
 - b) die Ausschließung von Vereinsmitgliedern,
 - c) die Entscheidung von Streitigkeiten,
 - d) die Vorberatung über alle Angelegenheiten, die der Generalversammlung und der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorgelegt werden sollen,
 - e) die Vorprüfung der Jahresrechnung und die Vorbereitung des Haushaltsplanes,
 - f) die Festlegung der Gemeinschaftsarbeit und der Ersatzleistung,
 - g) die Erledigung besonderer Aufgaben, die ihm übertragen werden.

§ 10

Vergütungen

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes sowie alle übrigen in der Vereinsarbeit tätigen Personen arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich; jedoch sind Auslagen zu erstatten.

§ 11

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist ein Kalenderjahr.

§ 12

Auflösung

- (1) Über die Auflösung entscheidet nach § 6 die eigens zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Das noch vorhandene Vermögen geht an einen karitativen Verband.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 26. Februar 1994 neu gefaßt.

Am 8. November 1994 wurde sie durch das Amtsgericht Saarbrücken unter der Nr. 3252 in das Vereinsregister eingetragen.

Die Satzungsänderung unter § 12 Abs. 3 wurde von den Mitgliedern der Generalversammlung am 24. Mai 1997 einstimmig angenommen und am 28. August 1997 unter Nr. 3252 in das Vereinsregister eingetragen.